Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 23. —

(Nr. 6094.) Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27. Juni 1864.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer dieses Vereins und dadurch die zwischen den zu demselben gehörigen Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, sowie deren Anschluß an einen größern Zollverband zu erleichtern, haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Alexander Max Philipsborn, und

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchstihren Direktor der Haupt-Staatskasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1865.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Zoll- und Handelsverein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1866. ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1877., unter den gegenwärtig an demselben Theil nehmenden Vereinsgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben daher der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins, vom 10. Mai 1833., der Vertrag, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 26. November 1852., und der Vertrag wegen Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem eben genannten Vertrage, vom 3. April 1853., mit allen zu diesen Verträgen getroffenen oder darauf bezüglichen besonderen Verabredungen der Hohen kontrahirenden Regierungen, wie solche Verabredungen zur Zeit bestehen, in Kraft.

Artikel 2.

Die nach Artikel 3. des Vertrages vom 26. November 1852. eventuell vereinbarten Bestimmungen finden für den Fall Anwendung, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine einerseits und dem Königreiche Bayern andererseits für die Zeit vom 1. Januar 1866. ab nicht erneuert werden sollten.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einer oder der anderen der Hohen kontrahirenden Regierungen gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 27. Juni 1864.

v. Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Bode.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

(Nr. 6095.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 28. Juni 1864.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche der zwischen ihnen bestehende, auf den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai 1835., vom 2. Januar 1836., vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841. und vom 4. April 1853. beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr ihrer Länder, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins untereinander sicher zu stellen, und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchstihren Ministerialdirektor Alexander Max Philipsborn, und
Allerhöchstihren Ministerialdirektor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchstihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchstihren Direktor der Haupt-Staatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

 Seine

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthum Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866. anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877., fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai 1835., vom 2. Januar 1836., vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841. und vom 4. April 1853. zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind, treten außer Wirksamkeit.

Ar-

Artikel 3.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Sgr. — $52\frac{1}{2}$ Xr. — vom Zentner belegt sind, werden hinsichtlich der in den einzelnen Vereinsstaaten auf die Hervorbringung, die Zubereitung oder den Verbrauch gewisser Gegenstände gelegten Steuern als inländische Erzeugnisse angesehen. Sie unterliegen daher fortan den Bestimmungen, welche in den Artikeln 3. des Vertrages vom 8. Mai 1841., 10. des Vertrages vom 19. Oktober 1841. und 11. des Vertrages vom 4. April 1853. unter Nr. II. getroffen sind.

Artikel 4.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Artikel 5.

Nachdem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857. der Dreißig-Thaler-Fuß an die Stelle des Vierzehn-Thaler-Fußes und der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß an die Stelle des Vierundzwanzig-und-einhalb-Gulden-Fußes gesetzt ist, wird der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem Dreißig-Thaler-Fuße und nach dem Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuße ausgefertigt werden.

Artikel 6.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird unter Aufhebung der Verabredungen im Artikel 7. des Vertrages vom 8. Mai 1841., Artikel 21. des Vertrages vom 19. Oktober 1841., und Artikel 22. des Vertrages vom 4. April 1853. Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben wird nach Abzug:

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833., sowie vom 12. Mai 1835., Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841. und Artikel 30. des Vertrages vom 4. April 1853.),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 7.

Da der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853., welchem die übrigen kontrahirenden Staaten zufolge des Artikel 41. des Vertrages vom 4. April 1853. beigetreten sind, mit dem 31. Dezember 1865. abläuft, so betrachten es die kontrahirenden Staaten als ihre gemeinschaftliche Aufgabe, das durch jenen Vertrag begründete Verhältniß in einer, ihren innigen Beziehungen zu Oesterreich und den Interessen ihres Verkehrs mit demselben entsprechenden Richtung, auf dem Wege der Verhandlung mit Oesterreich zu erhalten und weiter auszubilden.

Artikel 8.

Der Regierung jedes gegenwärtig zum Zollvereine gehörenden Staates ist der Beitritt zu diesem Vertrage unter den, eintretenden Falls zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Maaßgaben vorbehalten.

Sofern nicht bis zum 1. Oktober d. J. der Beitritt aller dieser Regierungen erfolgt ist, werden die kontrahirenden Staaten ungesäumt über die alsdann erforderlichen Aenderungen in der Zollorganisation und Einrichtungen für den Grenzschutz in Verhandlung treten.

Artikel 9.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876. von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Er soll unverzüglich zur Ratifikation der Hohen kontrahirenden Theile

vor-

vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen spätestens sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

v. Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	v. Thümmel.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Schmidt.	Bode.	Thon.	v. Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Mettenius.
(L. S.)

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Vom 28. Juni 1864.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853. wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858. wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom

vom 25. April 1861. wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit der in dem folgenden Artikel enthaltenen Abänderung in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866. ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzuckersteuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853. tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

v. Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. v. Thümmel.
Schmidt. Bode. Thon. v. Thielau. Mettenius.

(Nr. 6096.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande, und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen über die Erneuerung und weitere Ausbildung der wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse zwischen Ihnen bestehenden Verabredungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Alexander Max Philipsborn, und

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchstihren Direktor der Haupt-Staatskasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung der Branntweinfabrikation und des Tabakbaues wird in Sachsen, im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und in Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen.

Durch die Besteuerung der Branntweinfabrikation soll ein Steuerbetrag von $1\frac{9}{16}$ Groschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 2.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes wird in Sachsen und Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen. Im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine sollen die Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der in den übrigen kontrahirenden Staaten dermalen bestehenden Abgaben von dieser Fabrikation herabgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833. finden auf diejenigen in den vorstehenden Artikeln genannten Steuern Anwendung, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Artikel 4.

Bei dem Uebergange von Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen, oder nicht.

Ar-

Artikel 5.

Zwischen den kontrahirenden Staaten findet eine Gemeinschaft der Einnahmen statt, welche von der Besteuerung der Branntweinfabrikation und von den Abgaben aufkommen, die, nach Maaßgabe der Zollvereinigungsverträge, von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 6.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Bruttobetrage nach Abzug:

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Vergütungen der Steuer von der Branntweinfabrikation

zwischen den kontrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft aller oder einzelner von den im Artikel 5. bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 7.

Ueber die gemeinschaftlichen Einnahmen findet unter den kontrahirenden Staaten vierteljährlich eine vorläufige und jährlich eine schließliche Abrechnung statt.

Zum Zweck der vorläufigen Abrechnung übersenden die Direktivbehörden sämmtlicher kontrahirenden Theile dem Königlich Preußischen Finanzministerium innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Vierteljahres eine Uebersicht über die im Laufe des oder der vorhergegangenen Vierteljahre des Kalenderjahres fällig gewordenen Einnahmen und etwa gewährten Erstattungen. Innerhalb fernerer vier Wochen übersendet das Königlich Preußische Finanzministerium den Central-Finanzstellen der anderen kontrahirenden Theile, für den Thüringischen Verein der Direktivbehörde desselben, die auf Grund dieser Uebersichten aufgestellte vorläufige Abrechnung. Diese Abrechnung bezeichnet zugleich die Herauszahlungen, welche zur Ausgleichung der jedem kontrahirenden Theile für die Abrechnungsperiode zustehenden Einnahme-Antheile zu leisten sind.

 Ueber

Ueber die Einnahmen von der Uebergangs-Abgabe für Bier erfolgt auch die vorläufige Abrechnung nur alljährlich. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese Abrechnung Anwendung.

Zum Zweck der schließlichen Abrechnung machen die Direktivbehörden dem Königlich Preußischen Finanzministerium innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres darüber Mittheilung: ob und was in den von ihnen übersendeten, auf das Vorjahr bezüglichen Uebersichten zu berichtigen ist. Das Königlich Preußische Finanzministerium übersendet die hiernach aufgestellte schließliche Abrechnung den übrigen Central-Finanzstellen, für den Thüringischen Verein durch dessen Direktivbehörde, zur Anerkennung und macht denselben von der allseitig erfolgten Anerkennung Mittheilung. Es erfolgt alsdann die Ausgleichung der auf Grund der schließlichen Abrechnung etwa noch zu leistenden Zahlungen.

Zum Zweck der besonderen Abrechnung unter den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten für ihre in diesem Vereine begriffenen Gebiete stellt die Direktivbehörde des Vereins, auf Grund der ihr von dem Königlich Preußischen Finanzministerium übersendeten vorläufigen und der von den kontrahirenden Regierungen anerkannten schließlichen Abrechnungen, die weiteren vorläufigen, beziehungsweise schließlichen Abrechnungen unter den gedachten Staaten auf und legt dieselben, sowie die allgemeinen Abrechnungen, den Central-Finanzstellen dieser Staaten, und zwar die schließlichen Abrechnungen zur Anerkennung vor.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten werden von jeder Herauszahlung, und zwar:

bei der Steuer von der Branntweinfabrikation und bei der Uebergangs-Abgabe von Branntwein fünf Prozent,

bei den übrigen gemeinschaftlichen Einnahmen drei Prozent

an Erhebungskosten zurückbehalten.

Von Herauszahlungen, welche auf die Branntweinsteuer und die Uebergangs-Abgabe für Branntwein an Braunschweig zu leisten sein möchten, werden Erhebungskosten nur in dem Falle zurückbehalten werden, wenn die Brutto-Einnahme Braunschweigs, ohne Abzug der Ausfuhrvergütung, weniger betragen hat, als sein Antheil an der zur Vertheilung kommenden Einnahme.

Artikel 9.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der vereinbarten gesetzlichen, reglementären und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben, bei welchen nach den vorstehenden Verabredungen eine Gleichmäßigkeit oder Gemeinschaft stattfindet.

Die Wirksamkeit der, von einem kontrahirenden Theile an die Zolldirektionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole der in die Gemeinschaft fallenden Steuer und Abgaben unter Anwendung der wegen der Stellung und Be-

Befugnisse der gedachten Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Diejenigen kontrahirenden Theile, zu deren Behörden solche Beamte nicht abgeordnet sind, gestehen den anderen das Recht zu, von Zeit zu Zeit durch besonders zu entsendende Kommissarien von der Erhebung und Kontrole der gedachten Steuern und Abgaben, insbesondere der Steuer von der Branntweinfabrikation, Kenntniß zu nehmen.

Brennerei-Revisionen dürfen von Beamten eines anderen Theiles stets nur in Begleitung eines Landesbeamten vorgenommen werden.

Artikel 10.

Sollte der, auf den Kopf der Bevölkerung treffende Ertrag an Branntweinsteuer sich erheblich und anhaltend vermindern, ohne daß diese Erscheinung durch Mißernten oder notorische Abnahme der Branntweinfabrikation oder Konsumtion sich erklären ließe, so soll durch eine gemeinschaftliche Untersuchung geprüft werden, ob die Verminderung der Einnahme in der Unzulänglichkeit des zur Anwendung kommenden, auf dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und der Zahl der Einmaischungen beruhenden Erhebungsmaaßstabes ihren Grund habe. Ist diese Frage bejahend zu entscheiden, so soll eine Aenderung des Erhebungsmaaßstabes insoweit eintreten, als nöthig ist, um denselben dem im Artikel 1. festgesetzten Steuersatze wiederum nahe zu bringen.

Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so bleibt es jedem der kontrahirenden Theile überlassen, die ihm nothwendig scheinende Erhöhung des Erhebungssatzes für sich allein anzuordnen. Die Einnahme-Gemeinschaft soll zwar auch in diesem Falle fortgesetzt, die Gleichheit des Theilnahme-Verhältnisses soll aber dadurch aufrecht erhalten werden, daß derjenige Theil, welcher den Steuersatz erhöhet:

1) von der gesammten in seinem Gebiete aufkommenden Brantweinsteuer-Einnahme so viel von der Theilung ausschließt und für sich behält, als der von ihm für die Branntweinfabrikation aus mehligen Substanzen angenommene volle Erhebungssatz höher ist, als der gleichartige Satz in den anderen Staaten;

2) beim Eingange von Branntwein aus dem Gebiete derjenigen Theile, welche einen geringeren Steuersatz beibehalten, eine, der Differenz der Steuersätze entsprechende Uebergangsabgabe für seine alleinige Rechnung erhebt;

3) befugt ist, auf privative Rechnung die Rückvergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten im Verhältniß der eingetretenen Erhöhung des Erhebungssatzes zu erhöhen und bei der Ausfuhr in die Gebiete der anderen kontrahirenden Staaten eine Rückvergütung zu gewähren, welche jedoch den Betrag nicht übersteigen darf, um welchen die Vergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten erhöhet worden ist.

Ar-

Artikel 11.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt mit dem 1. Januar 1866. Derselbe tritt, von diesem Tage ab, an die Stelle folgender, zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossener Verträge, nämlich:

1) des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 30. März 1833., soweit derselbe auf Gegenstände des gegenwärtigen Vertrages Bezug hat;

2) der Verträge zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten

   wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 11. Mai 1833., wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 8. Mai 1841., wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853.;

3) der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. Oktober 1841.;

4) der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgabe von Bier betreffend, vom 19. Oktober 1841.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877. gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877. von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der Hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die Hohen kontrahirenden Theile in dem Kö-

Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchive niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

v. Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	v. Thümmel.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Bode.	Thon.	v. Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

(Nr. 6097.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein. Vom 28. Juni 1864.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande, und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitig freien Verkehr mit Tabak und Wein zwischen Ihren Landen aufrecht zu erhalten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Alexander Max Philipsborn,

und

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchstihren Direktor der Haupt-Staatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Kurfürstenthum Hessen soll auch ferner dieselbe Besteuerung des Tabakbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig besteht.

Artikel 2.

Bei dem Uebergange von Tabakblättern und Tabakfabrikaten aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen, oder nicht.

Ar-

Artikel 3.

Zwischen den kontrahirenden Theilen findet eine Gemeinschaft der Einnahmen von denjenigen, in ihren Gebieten aufkommenden Abgaben statt, welche, nach Maaßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von den aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Tabakblättern und Tabakfabrikaten erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem, aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 4.

Die Einnahmen von den, in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Bruttobetrage, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen den kontrahirenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

Der Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft der, im Artikel 3. bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuerertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 5.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der gesetzlichen, reglementären und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Tabakbaues und der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben.

Die Wirksamkeit der von dem einen kontrahirenden Theile an die Zolldirektionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole dieser Abgaben, unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Artikel 6.

Dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bleibt der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten. Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1866. an die Stelle des am 4. April 1853. von den kontrahirenden Theilen untereinander und mit dem Königreich Hannover und Herzogthum Oldenburg abgeschlossenen Vertrages, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemein-

meinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend. Er findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersystem Hannovers angeschlossen sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877. gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877. von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden. Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der Hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die Hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchive niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

v. Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)
v. Thümmel. (L. S.)
Bode. (L. S.)
Thon. (L. S.)
v. Thielau. (L. S.)

(Nr. 6098.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864. und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König von Hannover, sowie Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits, gleichmäßig

mäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund des Vertrages vom 4. April 1853. zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen, und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Alexander Max Philipsborn,

und

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchstihren Direktor der Haupt-Staatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzdirektor Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchstihren Oberzollrath Carl Meyer,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betreffend, in allen Punkten bei.

Ueber den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg an dem, zufolge der Bestimmung im Artikel 6. dieses Vertrages zur Vertheilung kommenden Ertrage der Eingangs- und Ausgangsabgaben ist jedoch ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein in allen Punkten bei.

Dieser Vertrag findet auf das Jadegebiet Preußens ebenfalls Anwendung.

Ar-

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der Hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationen des im Artikel 1. bezeichneten Vertrages in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

v. Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	v. Bar.	Meyer.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
v. Thümmel.	Schmidt.	Bode.		
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)		
Thon.	v. Thielau.	Mettenius.		
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)		

(Nr. 6099.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. Oktober 1864.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835., vom 2. Januar 1836., vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841. und vom 4. April 1853. zwischen Ihnen

Ihnen bestehenden Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaldirektor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Alexander Max Philipsborn, und

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzdirektor Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchstihren Direktor der Haupt-Staatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchstihren Oberzollrath Carl Meyer;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Oberzollrath Moritz von Reichert;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Max Grafen Zeppelin,

und

Allerhöchstihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchstihren Finanzdirektor Wilhelm von Heemskerck,

und

Höchstihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Würt-

Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau treten für Ihre Lande den zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni und 11. Juli dieses Jahres über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Verträgen in allen Punkten bei.

Artikel 2.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der Hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen spätestens vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864.

v. Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	v. Reichert. (L. S.)	Gr. Zeppelin. (L. S.)
v. Thümmel. (L. S.)	v. Bar. (L. S.)	Schmidt. (L. S.)	Riecke. (L. S.)	Ewald. (L. S.)
Bode. (L. S.)	Thon. (L. S.)	v. Thielau. (L. S.)	v. Heemskerck. (L. S.)	Schellenberg. (L. S.)
Meyer. (L. S.)	Mettenius. (L. S.)			

(Nr. 6100.) Uebereinkunft über die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine. Vom 12. Oktober 1864.

Im Zusammenhange mit dem heutigen Vertrage, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. J. betreffend, ist zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten der Deutschen Rheinuferstaaten folgende Uebereinkunft über die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine getroffen worden.

1.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus fahrenden, der Schiffsgebühr unterworfenen Schiffen wird diese Gebühr nur mit der Hälfte des in dem Tarif

Lit. B.

Lit. B. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. festgesetzten Betrages erhoben werden.

2.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus beförderten, der ganzen und Viertelsgebühr des Rheinzolles (Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831.) unterworfenen Gegenständen, Bau- und Nutzholz jedoch ausgenommen, wird sowohl in der Bergfahrt als in der Thalfahrt nur ein Zehntheil des Normalsatzes der ganzen Bergzollgebühr erhoben werden.

Die hiernach vom Zentner zur Erhebung kommenden Sätze sind in dem angefügten besonderen Tarife zusammengestellt.

3.

Durch vorstehende Verabredung geschieht denjenigen Verträgen oder Verabredungen, welche wegen Erhebung der Rheinzölle vom Bau- und Nutzholze, wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben zwischen den Deutschen Rheinuferstaaten oder einzelnen von ihnen bestehen, ingleichen den Vorbehalten gegen die wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung des Rheinzolles in dem einen oder dem anderen Uferstaate erlassenen Anordnungen, wie sie insbesondere von Seiten Badens, Bayerns und Hessens bei früheren Verhandlungen gemacht worden sind, kein Eintrag.

4.

Gegenwärtige Uebereinkunft kommt vom 1. Januar 1866. an zum Vollzug und tritt mit diesem Tage an die Stelle der unter den Deutschen Rheinuferstaaten am 12. Januar 1860. in Carlsruhe abgeschlossenen protokollarischen Uebereinkunft. Sie gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 1877.

5.

Die Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft soll als durch die Ratifikation des im Eingange bezeichneten Vertrages Seitens der Rheinuferstaaten erfolgt angesehen werden.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864.

Schmidt. v. Reichert. Ewald. v. Heemskerck. v. Pommer Esche.
Schellenberg. Philipsborn.
Delbrück.

Die Ratifikationen sind erfolgt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden ist zu Berlin bewirkt worden.

Besonderer Tarif

zur

Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt		Erhebungs-Satz vom Zentner	
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertelsgebühr unterliegen.						
1.	der Lauter	Neuburg	Neuburg	Neuburg	—	07
2.	Neuburg	Mannheim	Neuburg	Mannheim	3	54
3.	Mannheim	Mainz	Mannheim	Mainz	2	74
4.	Mainz	Caub	Mainz	Caub	1	50
5.	Caub	Coblenz	Caub	Coblenz	1	41
6.	Coblenz	Andernach	Coblenz	Andernach	—	67
7.	Andernach	Linz	Andernach	Linz	—	53
8.	Linz	Cöln	Linz	Cöln	1	81
9.	Cöln	Düsseldorf	Cöln	Düsseldorf	1	75
10.	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	Ruhrort	1	13
11.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	Wesel	1	06
12.	Wesel	zur Niederländisch-Preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	Emmerich	1	61
B. Von den Gütern zur ganzen und zur Viertelsgebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.						
13.	Caub	zur Lahn	Caub	—	1	22
14.	der Lahn	Coblenz	—	Coblenz	—	19

(Nr. 6101.) Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die weitere Entwickelung der Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Wilhelm Everhard Wolf,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Gustav Hasselbach,

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generallieutenant und Oberhofmeister Adolph von Sell,

Allerhöchstihren Geheimen Ministerialrath Dr. Eduard Meyer,

welche nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikationen folgenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung verpflichten sich gegenseitig, Erstere den Bau einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis an die Mecklenburg-Strelitzsche Grenze zu gestatten und zu befördern, Letztere die Fortsetzung der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Friedrich-Franz-Bahn von Neubrandenburg bis zum Anschluß an ersteren Bau ausführen zu lassen.

Artikel 2.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft hat sich bereit erklärt, die Bahnstrecke von Pasewalk über Straßburg zur Landesgrenze bis Ende 1867. auszuführen. Die Königlich Preußische Regierung wird der Gesellschaft hierzu unter den üblichen Bedingungen die Konzession ertheilen, und demnächst insbesondere darauf halten, daß die Gesellschaft die betriebsfähige Vollendung des Baues nicht über Ende 1867. hinaus verzögert.

Artikel 3.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung verpflichtet sich, die Fortsetzung der Friedrich-Franz-Bahn von Neubrandenburg bis zur Preußischen Landesgrenze bei Straßburg gleichfalls spätestens bis Ende 1867. auf eigene Kosten zu vollenden.

Artikel 4.

Der Punkt, wo die beiden Bahnen auf der Landesgrenze bei Straßburg zusammentreffen, soll nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Die von der Preußisch-Mecklenburgischen Grenze ab nach Pasewalk führende Anschlußbahn soll mit den dortigen Eisenbahnen nach Angermünde, Stralsund und Stettin in Schienenverbindung gebracht werden.

Die Spurweite der Bahnen soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen, auch im Uebrigen der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel nach allen Seiten hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel 5.

Beide Hohe Regierungen sind darüber einverstanden, daß ein einheitlicher Betrieb für die Bahn von Pasewalk bis Neubrandenburg in beiderseitigem Verkehrsinteresse liegt. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird sich zu diesem Zwecke mit der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft zu verständigen suchen. Die Königlich Preußische Regierung wird dem Zustandekommen der Verständigung thunlichst förderlich sein, mag dieselbe auf der Grundlage angestrebt werden, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung oder daß die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft den Betrieb auf dieser Bahn erhält.

Artikel 6.

Für die Dauer des etwaigen einheitlichen Betriebes der Bahn durch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung verzichtet die Königlich Preußische Regierung der Großherzoglichen Regierung gegenüber auf die Ausübung aller Rechte, welche der Königlich Preußischen Regierung in Betreff der Tarife und der Fahrpläne auf der Bahnstrecke von Pasewalk bis zur Landesgrenze der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft gegenüber gesetzlich, beziehungsweise konzessionsmäßig zustehen werden. Im Uebrigen ist vereinbart, daß zwischen Pasewalk und Neubrandenburg täglich in jeder von beiden Richtungen mindestens zwei zur Personenbeförderung eingerichtete Züge bestehen sollen.

Während des stattfindenden einheitlichen Betriebes scheiden Preußische Unterthanen durch Anstellung auf der Nichtpreußischen Strecke der Bahn, und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Unterthanen durch die Anstellung auf der Preußischen Strecke der Bahn aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Im Falle der einheitlichen Betriebsführung durch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung sind die Großherzoglichen Betriebsbeamten ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung rücksichtlich der Disziplin nur den vorgesetzten Großherzoglichen Behörden, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Im Falle der einheitlichen Betriebsführung durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft soll rücksichtlich der Disziplinarverhältnisse der dabei angestellten Beamten, sowie der sonstigen rechtlichen Verhältnisse derselben dasselbe gelten, was vorstehend in Betreff der Großherzoglichen Beamten vereinbart ist.

Gesetzliche Bestimmungen, welche, vom Tage des Abschlusses gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, in Bezug auf den Betrieb der Eisenbahn-Unternehmungen oder dessen Besteuerung in Preußen erlassen werden, sollen ohne vorherige Verständigung mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung auf deren Betriebsführung auf der Preußischen Bahnstrecke keine Anwendung finden.

Artikel 7.

Es soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern des Königreichs Preußen und der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörden in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu erlassenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden.

Die von Einer der Hohen kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel sollen auf der Bahn ohne weitere Revision zugelassen werden.

Artikel 9.

Die Förmlichkeiten wegen der Paßrevision und überhaupt der Fremdenpolizei sollen in der in jedem der von der Bahn berührten Staaten zulässigen günstigsten Weise geregelt werden.

Artikel 10.

Um den Verkehr auf der Bahn soviel als möglich zu begünstigen, sollen den Reisenden und ihren Effekten und den auf der Bahn beförderten Waaren hinsichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewährt werden, welche mit der Zollgesetzgebung und den allgemeinen Reglements der bei der Bahn betheiligten Staaten vereinbar sind. Die aus dem einen

einen der betheiligten Länder in das andere eingehenden Waaren, welche nach anderen Stationen, als den an der Grenze belegenen bestimmt sind, werden, ohne einer zollamtlichen Revision auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur Durchführung nach ihren Bestimmungsorten verstattet werden, jedoch unbeschadet des gesetzlichen Rechtes der Zollbehörden, die Waaren und Effekten ausnahmsweise auch anderswo, als am Bestimmungsorte einer Visitation zu unterwerfen und vorausgesetzt, daß sich an dem Bestimmungsorte ein Zollamt befindet, und die betreffenden Vorschriften der Gesetze und der allgemeinen Reglements beobachtet sind.

Artikel 11.

Rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahnen von Pasewalk zur Landesgrenze und der Friedrich=Franz=Bahn zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinschen und der Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzschen Militairverwaltung bewirkt werden, wird hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.

2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinschen und der Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzschen Regierung größere Truppenbewegungen auf den mehrgedachten Eisenbahnen stattfinden sollten, so liegt der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs= und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

   Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der gegenseitigen Militairverwaltungen ein.

3) Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind übrigens darüber einverstanden, daß einer jeden auf der in Rede stehenden Eisenbahn durch

das

das Gebiet des anderen Theils zu bewirkenden Truppensendung eine Verständigung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorhergehen müsse.

Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Verständigung mit der betheiligten Regierung nicht zu bewirken sein würde, soll zwar von dieser vorgängigen Verständigung ausnahmsweise abgesehen werden dürfen, jedoch muß auch in solchen Ausnahmefällen der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an die betheiligte Regierung vorangehen.

Artikel 12.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung gestatten, Postsendungen aller Art, welche zwischen Königlich Preußischen Postanstalten zur Versendung kommen, im Transit durch das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gebiet mit denjenigen Eisenbahnzügen zu befördern, welche von der Großherzoglichen Postverwaltung zu Postzwecken benutzt werden.

Die Beförderung wird auf den betreffenden Eisenbahnzügen von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Postverwaltung beschafft, welche für diese Leistung eine, durch vorherige Verständigung zwischen den beiderseitigen obersten Postverwaltungen festzusetzende Transitgebühr erhält.

Im Uebrigen bleibt die Regelung der postalischen Beziehungen, soweit sie durch die jetzt herzustellende Eisenbahnverbindung verändert werden, einer besonderen Vereinbarung zwischen den vorgedachten beiderseitigen obersten Postverwaltungsbehörden vorbehalten.

Artikel 13.

Ein Theil der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Bahn, insbesondere auch die nach Artikel 3. herzustellende Strecke von der Landesgrenze bis Neubrandenburg liegt im Gebiete der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung erklärt, sich mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung verständigt zu haben, und in Folge dessen in der Lage zu sein, vorstehende Verabredungen gegenwärtigen Vertrages für sich allein eingehen, und zugleich der Königlich Preußischen Regierung gegenüber, wie hiermit geschieht, die Gewähr dafür übernehmen zu können, daß die Ausführung aller Bestimmungen dieses Vertrages in vollem Umfange auch hinsichtlich des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gebiets und Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung stattfinden wird.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung verpflichtet sich, die Durchgangsabgabe von den auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn transitirenden Gegenständen

 A. mit

A. mit dem 1. Januar 1868. auf neun Zehntel,
= = = 1869. = acht =
= = = 1870. = sieben =
= = = 1871. = sechs =
= = = 1872. = fünf =
= = = 1873. = vier =
= = = 1874. = drei =
= = = 1875. = zwei =
= = = 1876. = ein =
derjenigen Beträge zu ermäßigen, welche Sie gegenwärtig in Gemäßheit des Artikels 21. des Staatsvertrages wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg vom 8. November 1841. thatsächlich erhebt, und demnächst

B. mit dem 1. Januar 1877. die Erhebung der Durchgangsabgabe ganz einzustellen und alsdann die Durchfuhr durch Ihr Gebiet auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn für immer von jeder Abgabe völlig frei zu lassen.

Die Königlich Preußische Regierung verzichtet darauf, bei der Verhandlung, welche nach Artikel 21. des Staatsvertrages vom 8. November 1841. im Laufe des Jahres 1867. über die fernere, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Normirung der Durchgangsabgaben auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn eintreten soll, von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung weitere, als die vorstehend gemachten Zugeständnisse in Anspruch zu nehmen. Auch wird die Königlich Preußische Regierung es sich angelegen sein lassen, sowohl im Herzogthum Lauenburg, als auch im beiderstädtischen Gebiete mindestens eine gleiche allmälige Abminderung und demnächstige gänzliche Aufhebung der Durchgangsabgaben auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung, für eigene Rechnung oder durch eine Preußische Eisenbahngesellschaft auch innerhalb des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiets eine Eisenbahn von Stralsund nach Rostock zu bauen und zu betreiben.

Dieses Recht der Königlich Preußischen Regierung soll jedoch erlöschen, wenn nicht innerhalb zwölf Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, mit der Ausführung der Bahnanlage begonnen und dieselbe binnen weiterer drei Jahre betriebsfähig vollendet sein wird.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung von dem Rechte Gebrauch macht, sollen die in den nachfolgenden Artikeln 16—27. enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden.

Artikel 16.

Die Bahn soll bei Rostock mit der dort mündenden Mecklenburgischen

Eisen-

Eisenbahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, dergestalt, daß die Transportmittel ungehindert von der einen Bahn zur anderen übergehen können. Ueber die Speziallinie der Bahn im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete wird unter den beiden Hohen Regierungen eine Verständigung stattfinden. Die Feststellung des Bauprojekts bleibt dagegen der Königlich Preußischen Regierung allein überlassen.

Die Königlich Preußische Regierung wird im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete Stationen und Haltestellen, sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr, an allen denjenigen Punkten anlegen, beziehungsweise anlegen lassen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfniß vorhanden ist oder künftig sich herausstellen wird.

Artikel 17.

Zur Erwerbung des nöthigen Grundes und Bodens wird die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht nach Maaßgabe des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845. und seiner Ergänzungen bewilligen und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als bei den Expropriationen zu Eisenbahnanlagen in dem Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete zur Zeit Geltung haben.

Artikel 18.

Rücksichtlich der Schienenwege der Bahn ist verabredet, daß dieselben von jeder Grundsteuer befreit bleiben sollen.

Artikel 19.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird der Verkehrs-Entwickelung von und nach der Stralsund-Rostocker Bahn bereitwillige Förderung zu Theil werden lassen, und insbesondere, soweit thunlich, dahin wirken, daß auf den Bahnen Ihres Gebietes von und nach der Stralsund-Rostocker Eisenbahn keine höheren Tarifeinheiten berechnet werden, als von und nach der Pasewalk-Neubrandenburger Eisenbahn, auch in Bezug auf die Errichtung von Vereinstarifen, durchgehende Expeditionen und Durchgehen der Waaren ohne Umladung gleiche Behandlung stattfindet.

Artikel 20.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne steht der Königlich Preußischen Regierung allein zu, mag dieselbe die Bahn für eigene Rechnung ausführen und betreiben, oder durch eine von Ihr konzessionirte Eisenbahngesellschaft. Es sollen jedoch zwischen Stralsund und Rostock in jeder von beiden Richtungen täglich mindestens zwei Personenzüge befördert werden, auch in den Tarifen für die Strecke im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke im Königlich Preußischen Gebiete.

Artikel 21.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung den Bau der Bahn einer Preußischen Eisenbahngesellschaft überträgt, wird die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung dieser Gesellschaft nach Maaßgabe ihres, Königlich Preußischer Seits bestätigten Statuts auch in den Großherzoglichen Landen die Rechte einer Korporation zugestehen. Die Gesellschaft soll aber dessenungeachtet ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen haben, und auch in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solche und die Beaufsichtigung und Verwaltung ihrer Unternehmungen im Allgemeinen betreffen, ausschließlich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren.

Außerdem soll, wenn einer Gesellschaft der Bau und der Betrieb zusteht, die betreffende Gesellschaft gehalten sein, auf Verlangen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung innerhalb des Großherzoglichen Gebietes einen dort wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, welcher zur vollständigen Vertretung der Bahnverwaltung gegenüber der Großherzoglichen Regierung ermächtigt ist.

Artikel 22.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung behält sich vor, zur Ueberwachung Ihrer Interessen und Gerechtsame bei dem Bau, wie auch bei dem Betriebe einen Kommissarius zu bestellen, welchem die Bahnverwaltung jede für seine Zwecke nöthige Einsicht zu gestatten, beziehungsweise Auskunft zu ertheilen hat.

Artikel 23.

Die Landeshoheit bleibt für die Bahnstrecke im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete der Großherzoglichen Regierung ausschließlich vorbehalten. Alle innerhalb des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage und den Transport auf derselben betreffende Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Großherzoglichen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den Großherzoglichen Gesetzen beurtheilt werden. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Großherzoglichen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung sein.

Gesetzliche Bestimmungen, welche, vom Tage des Abschlusses gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, in Bezug auf Eisenbahn-Unternehmungen oder wegen etwaiger Besteuerung derselben von der Großherzoglichen Regierung erlassen werden, sollen jedoch auf die Bahn ohne vorherige Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung keine Anwendung finden.

Artikel 24.

Unterthanen der Königlich Preußischen Regierung, welche beim Betriebe der Bahn im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die auf der Strecke der Bahn im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete angestellten Beamten sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Vorgesetzten, im Uebrigen aber den Gesetzen des Ortes unterworfen.

Artikel 25.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb Ihres Gebietes von der Königlich Preußischen Regierung hergestellte Bahnstrecke der Bahn von Rostock nach Stralsund nebst allem zu derselben zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, in Folge einer mindestens drei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals, einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen vierprozentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen zu erwerben.

Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll von dem ursprünglichen Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Beide Hohe kontrahirende Regierungen sind übrigens einverstanden, daß, Falls die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung von dem hier vorbehaltenen Rückkaufsrechte künftig Gebrauch machen sollte, ungeachtet der Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der betreffenden Bahnstrecken nie eine Unterbrechung in dem Betriebe auf denselben eintreten soll, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten, einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze betreffende Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen anpassende geeignete Verständigung Platz greifen soll.

Artikel 26.

Die in den Artikeln 7. 8. 9. 10. 11. und 12. getroffenen Vereinbarungen für die Bahn von Pasewalk nach Neubrandenburg sollen auch auf die Bahn von Stralsund nach Rostock Anwendung finden.

Artikel 27.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage oder über die Ausführung desselben entstehende Streitfragen zwischen den beiden kontrahirenden Regierungen sollen schiedsrichterlich erledigt werden.

Zu diesem Behufe ernennt im vorkommenden Falle binnen sechs Wochen nach beantragter schiedsrichterlicher Entscheidung jeder Theil zwei, keinem der beiden Staaten angehörige unparteiische Schiedsmänner, welche einen fünften sich beiordnen, unter denen dann die Stimmenmehrheit über den Streitpunkt endgültig entscheidet.

Können die vier gewählten Schiedsmänner sich über die Person des fünften nicht einigen, so hat jede der beiden Regierungen einen unparteiischen, gleichfalls keinem der beiden Staaten angehörigen Mann zu dem Zwecke zu be-

bezeichnen, damit nach Bestimmung des Looses einer dieser beiden Männer von den vier Schiedsmännern als Fünfter zugezogen werde.

Artikel 28.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist der Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 20. Mai 1865.

(L. S.) Carl Wilhelm Everhard Wolf.
(L. S.) Gustav Hasselbach.
(L. S.) Paul Ludwig Wilhelm Jordan.
(L. S.) Adolph Frhr. v. Sell.
(L. S.) Eduard Meyer.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).